

Studien zur  
europäischen Rechtsgeschichte

Veröffentlichungen des  
Max-Planck-Instituts  
für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie  
Frankfurt am Main

Band 341



Vittorio Klostermann  
Frankfurt am Main  
2021

Michael Stolleis

# »recht erzählen«

Regionale Studien 1650–1850



Vittorio Klostermann  
Frankfurt am Main  
2021

Umschlagbild  
Charta Palatina, 1774–1776  
Christian Mayer (Kartograph)/Aegid Verhelst (Kupferstecher)  
Universitätsbibliothek Heidelberg, Graph. Slg. A\_0576\_Reproduktion  
<https://heidicon.ub.uni-heidelberg.de/detail/820538>

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© Vittorio Klostermann GmbH  
Frankfurt am Main 2021

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der  
Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet,  
dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen  
Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme  
zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben  
Typographie: Elmar Lixenfeld, Frankfurt am Main

Gedruckt auf Eos Werkdruck.

Alterungsbeständig  ISO 9706 und PEFC-zertifiziert



Printed in Germany  
ISSN 1610-6040  
ISBN 978-3-465-04560-1

## Vorbemerkung

Die Fertigstellung dieses Buches stand im Schatten einer traurigen Nachricht. Nach Abgabe des Manuskripts ist Michael Stolleis am 18. März 2021 im Alter von 79 Jahren gestorben. Die Konzeption, die Endfassungen aller Texte und die Bildauswahl waren mit ihm abgestimmt. Das Thema des Bandes lag dem Autor sehr am Herzen, und er freute sich auf dessen Erscheinen pünktlich zu seinem 80. Geburtstag am 20. Juli 2021. Dass »recht erzählen« in den von ihm über Jahrzehnte geprägten und herausgegebenen »Studien zur europäischen Rechtsgeschichte« nun posthum veröffentlicht wird, erfüllt uns mit tiefer Trauer, aber auch mit dankbarer Erinnerung an eine einzigartige Persönlichkeit, einen großen Gelehrten und einen unersetzbaren Freund.

Die Herausgeber der »Studien zur europäischen Rechtsgeschichte«  
Marietta Auer, Thomas Duve, Stefan Vogenauer

Frankfurt am Main, im Mai 2021



# Inhalt

Einleitung ... ..	1
1. Pfälzische Hochzeiten ... ..	17
2. Johann Theodor Sprenger (1630–1681)... ..	43
3. Migrationen: Wallonen und Pfälzer nach Magdeburg ... ..	127
4. Bettler, Vaganten und Gaukler ... ..	145
5. Maulbeerbäume in der Kurpfalz. Privilegien für den Seidenbau... ..	163
6. Das aufgeregte Jahr 1832 ... ..	181
7. Der Zug nach Steinfeld 1849, oder: Bayern und Pfalz ... ..	197
8. Magdalena Nold als Gräfin von Leiningen-Neudenuau ... ..	215
Textnachweise ... ..	223
Abbildungen ... ..	225
Dank ... ..	229



# Einleitung

## I.

Begonnen sei mit den einfacheren Fragen. Wenn man sich dem diffus formulierten Thema »recht erzählen« nähert, kann man einige Punkte vorweg erledigen. Es ist selbstverständlich, dass Rechtsgeschichte sich nicht im Vorzeigen eines Diagramms, in der Präsentation von Zahlentabellen oder in einer Aneinanderreihung von gemalten, gezeichneten oder fotografierten Bildern erschöpfen kann. Noch der geringste Anspruch an die Regeln der historischen Wissenschaften, an welche die Rechtsgeschichte gebunden ist, verlangt eine Fragestellung, die Angabe von Quellen, eine »erzählte« und auf diese Quellen gestützte Entwicklung eines Gedankens sowie, wenn möglich, ein Resümee. Letzteres soll erkennen lassen, was die neue These auf dem Hintergrund des bisherigen Forschungsstands bedeutet. Dieser Text schreitet voran, in der konsekutiven Weise des »Erzählens«, je nach des Autors Laune entweder betulich oder energisch, in einfachen oder komplexen Sätzen, die ihm oder ihr innerhalb des Mediums der Verständigung, der Sprache, verständlich und sinnvoll erscheinen.

Diese Sprache umschließt auch Bilder und Zeichen, zunächst in dem wörtlichen Sinn, dass sie den eigentlichen Text ergänzen oder erklären. Dabei müssen sie erläutert, kommentiert, also wiederum mit Hilfe von Worten »gelesen« werden. Es geht nicht anders: Bilder müssen in Sprache übersetzt werden, um Teil der Erzählung zu werden. Ohne eine solche Übersetzung bleiben sie unverstanden und hängen als leeres Bild in der Luft. Die volkstümliche Redeweise »Ein Bild sagt mehr als 1000 Worte«, ist evident falsch; denn ein Bild ohne den Vorgang des »Lesens« und der Übersetzung in Sprache, sei es im Kopf, sei es in Laut gewordener Sprache, ist unverstanden und im Zusammenhang einer Argumentation auch ohne Gehalt.<sup>1</sup>

1 Der gängige Einwand, die Betonung von Sprache und Kommunikation lasse die »Realien« verschwinden, ist unzutreffend; denn gerade zum Verständnis der Realien (Steine, Waffen, Grabbeigaben, archäologische Befunde etc.) bedarf es der kritischen Interpretation durch sprachliche Verständigung. Von Verschwin-

Zu den einfach zu erledigenden Punkten gehört auch die von uns allen geteilte Beobachtung, dass keine Rede oder Erzählung ohne Sprachbilder oder Metaphern auskommt.<sup>2</sup> Die Sprache des Rechts macht da keine Ausnahme. Sie ist eine sehr alte Fachsprache, die sich wegen der ständigen Anwendung von Recht in der Praxis nie besonders weit von der Alltagssprache entfernt hat. Sie verwendet schon immer veranschaulichende Sprachbilder, die einen Sachverhalt gewissermaßen figürlich sichtbar machen, oder aber Metaphern im engeren Sinn, also »kommunikative Figuren, die zwei Objekte gleichsetzen, welche gewöhnlich nicht zusammengedacht werden.«<sup>3</sup> Die Metapher, sagt Lorca in seiner berühmten Rede auf den hermetischen Barockdichter Luis de Góngora, »verbindet zwei entgegengesetzte Welten mit einem Reitersprung der Bildvorstellungskraft.«<sup>4</sup> Kühne Reitersprünge dieser Art finden sich in der Jurisprudenz wohl nur selten, aber wir sehen, was gemeint ist: Vorstellungen der sinnlich erlebten Alltagswelt werden auf abstrakte Rechtsbeziehungen übertragen, um einen juristischen Komplex zu verdichten und leichter einzuprägen.

So wimmelt es im Recht geradezu von Sprachbildern, Verdinglichungen und Verräumlichungen. Nehmen wir ganz einfache Beispiele des Bürgerlichen Rechts: Eigentum wird zum Erwerb hingetragen und dann »übertragen« (§ 929). Wer lange auf einem Gegenstand sitzt, kann ihn durch »Ersitzung« (§ 937) erwerben. Willenserklärungen können im Fechtergestus »angefochten« werden (§§ 119–124), sie werden wie Gegenstände »angenommen« (§§ 146 ff.), durch aufschiebende Bedingungen entsteht eine »Schwebezeit« (§ 160, 161) – welch schönes Wort für Verliebte! Rechte werden »eingerräumt«, es wird ihnen also Raum gegeben oder ihr Eintritt »vereitelt« (§§ 160, 161), mehrfach ist von »Treu und Glauben« die Rede (§§ 157, 162, 242). Rechtliche Konstrukte werden unter bestimmten Bedingungen zu »juristischen Personen« ernannt (§§ 21 ff.), auch Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 89 Abs. 2), ja der ganze Staat als Kopfgeburt wird »juristische Person«. Im Prozessrecht wird das Gericht »angerufen«, als stünde der Kläger auf dem Platz vor dem Gericht, es wird »Anklage« bzw. »Widerklage erhoben«, ein »Vorbringen« wird »bestritten«, eine Sache ist »streitbefangen«. Es treten Zeugen auf, lat. *testes*,

den dieser Realien, die selbst nicht sprechen, kann keine Rede sein. Hierzu M. STOLLEIS, Rechtsgeschichte schreiben. Rekonstruktion, Erzählung, Fiktion? Basel 2008.

- 2 Die folgenden Absätze nach M. STOLLEIS, Bilder im Recht, in: O. HÖFFE (Hg.), Bild und Bildlichkeit, Nova Acta Leopoldina Bd. 113 (2012), S. 83–90.
- 3 K. F. RÖHL/ST. ULBRICH, Recht anschaulich. Visualisierung in der Juristenausbildung, Köln 2007, S. 60.
- 4 F. GARCÍA LORCA, Das dichterische Bild bei Don Luis de Góngora, in: LUIS DE GÓNGORA, Sonette, Berlin 1960, S. 93. Im Original heißt es: »La metáfora une dos mundos antagónicos por medio de un salto ecuestre que da la imaginación.«

deren »Zeugnis«, das Bezeugen, sprachlich der Zeugung (*testis*, Hoden), aber auch dem »Zeigen« nahe steht. Am Ende wird »Im Namen des Volkes für Recht erkannt«. <sup>5</sup> Diese Sprache ist altertümlich. Sie bewahrt in ihren Wendungen das Klagegeschrei auf, wenn »Klage erhoben« wird. Ein Raumbild enthält das »Vorbringen« vor die Schranken des Gerichts, eine zeremonielle, die Würde des Gerichts wahrende Absperrung. Typisch für die Bildersprache des Rechts ist das Vokabular von Kampf und Streit.

Zahlreiche weitere Belege aus dem Sachenrecht, Familien- und Erbrecht ließen sich anführen. Der sprachliche Grundgedanke dabei ist folgender: Alle Sprache ist bildlich, die dichterische zumal, aber auch (oft unerkannt) die Alltagssprache. Ihre Zeichen, Anspielungen und Metaphern sind geschichtlich gewachsen. Oft sind sie aus der Volkssprache in die Fachsprache gewandert, oft aber auch aus dem Latein übersetzt, ohne den Weg über die Volkssprache zu nehmen. In der Fachsprache durchgesetzt haben sich wohl vor allem solche Wendungen, bei denen es funktionale Entsprechungen zwischen Lebenswelt und juristischem Zweck gab, die also in der Normalsprache ebenso einleuchten wie sie juristisch »passten«. Die im Kernbereich des bürgerlichen Rechts und Strafrechts vielfach noch altertümlichen Wendungen sind allerdings in den neueren Rechtsgebieten des öffentlichen Rechts, Technik- und Dienstleistungsrechts der Verwaltung moderneren Metaphern gewichen. <sup>6</sup> Auch dies unterstreicht den geschichtlichen Charakter der alltäglichen Juristensprache.

Die in der Rechtssprache enthaltenen »Bilder« (um sie abkürzend so zu nennen) schleppen ihre eigenen Gefahren mit sich. Allzu oft werden sie für die Sache selbst genommen und bilden dann den Ausgangspunkt für die Ableitung von Rechtsfolgen. Manche dogmatischen Probleme der Rechtswissenschaft erweisen sich als Scheinprobleme, weil sie an Verbildlichungen und Verräumlichungen anknüpfen und dabei vergessen machen, dass es sich um Bilder handelt. Insofern muss eine kritische Rechtswissenschaft diesen Bildern immer wieder zu Leibe rücken und ihren Zeichencharakter betonen.

5 M. STOLLEIS, Im Namen des Gesetzes, Berlin 2004.

6 Für das moderne Planungs- und Umweltrecht scheint die Häufung von Verben mit weichen Konturen und intentionalem Charakter typisch zu sein. Siehe etwa im Raumordnungsgesetz des Bundes vom 18.8.1997 (BGBl I, 2081), §§ 1, 2: abbauen, anstreben, ausgleichen, berücksichtigen, bündeln, entwickeln, erhalten, fördern, gestalten, gewährleisten, in Einklang bringen, ordnen, pflegen, Rechnung tragen, schaffen, schützen, sichern, sicherstellen, stärken, steuern, unterstützen, verbessern, wahren, wiederherstellen. Hierin drückt sich aus, was die Rechtstheorie schon länger beobachtet, nämlich die Umstellung der Gesetzessprache von Konditional- auf Finalprogramme. Dass dabei wegen des diffusen Normcharakters neue Probleme mit dem Prinzip des Rechtsstaats entstehen, liegt auf der Hand.

Um es ganz grundsätzlich zu sagen: Im Reich des Rechts gibt es keine Tatsachen, sondern nur kommunikative Vereinbarungen des normativen Sprachgebrauchs, in denen auf Tatsachen Bezug genommen wird. Der Sprachgebrauch kann sich ändern, und er tut es auch, meist allerdings langsam; denn die Gemeinschaft aller, die kommunizierend am Recht teilhaben, ist auf Verlässlichkeit angewiesen. Um der Rechtssicherheit willen darf der Wortgebrauch nicht willkürlich geändert werden. Rechtssprache ist gebundene Sprache.

## II.

Die schwierigeren Fragen stellen sich erst mit den Entscheidungen, die Rechtshistoriker zu treffen haben, wenn sie sich einem »zu erzählenden« Komplex nähern. Hier öffnet schon das Wort »erzählen« eine Fülle von Zugangsmöglichkeiten. Wer eine weltgeschichtliche oder europäische Perspektive einnimmt und vergleichend über eine Institution (Parlamente, Verfassungsgerichte, Administrationen), Literaturformen (Lehrbücher, Kommentare), Kämpfe zwischen Reichsfürsten und Kaiser, Entstehung der Landeshoheit oder Konkurrenz von Gerichtsbarkeiten berichtet, wird andere Erzählformen wählen als ein Berichtserstatter über eine einheimische und begrenztere Fragestellung, etwa über die Rechtsprechung eines Gerichts, ein dogmatisches Problem im Lauf der Zeiten oder über einen Rechtswissenschaftler, dessen Biographie geschrieben werden soll. Die Stilformen des »Erzählens« und die Abstützung durch Belegstellen werden sich von Fall zu Fall ändern müssen; denn Darstellungsformen richten sich nach den Gegenständen, die erzählt werden sollen.

Doch löst dies nicht die Frage, welcher theoretischen Vorgabe der Zugriff auf den Stoff folgt. Wer erzählt, muss sich entscheiden, ob es um die Bestätigung eines vorweg eingeführten Theorems oder einer ganzen »Theorie« oder umgekehrt um die Entwicklung einer These aus dem Material geht. Im ersten Fall wird sich das Material dem suchenden Blick so darbieten und ordnen, wie sich Eisenfeilspäne nach einem Magneten sortieren, um schließlich theoretisch ergiebig zu sein. Im zweiten Fall muss das diffuse Material vorweg grob bestimmt werden, um überhaupt eine Fragestellung möglich zu machen.

Um den vielfach überlasteten und gerade im juristischen Studium abgenutzten Begriff »Theorie« zu vermeiden, könnte man für den ersten Fall sagen, es müsse eine abstrakte Vorannahme oder These vorliegen, für die nun Material erschlossen werde, um sie zu verifizieren oder zu widerlegen. Dieser eigentlich klare Ansatz hat allerdings den Nachteil, dass er den Blick von vornherein auf solche Fakten einengt, die sich an der Eingangsthese bewähren können. Das sind die Eisenfeilspäne, die sich einfinden. Was nicht zur Theorie passt, wird vermutlich weggefiltert. Das bedeutet, dass sperrige, widerständige, nicht zur These passende Elemente nicht gesehen oder bewusst beiseitegeschoben werden. Der

Weg zum (ohnehin unerreichbaren) Ziel zu erfahren, »wie es eigentlich gewesen«, wird auf diese Weise verkürzt oder ins Abseits geleitet. Entsprechend gering ist dann allerdings auch der theoretische, verallgemeinerungsfähige Ertrag. »Es liegt in der Natur einer Hypothese«, sagt der unvergleichliche Laurence Sterne, »geht man erst einmal mit ihr schwanger, daß sie sich alles und jedes als passende Nahrung assimiliert; und vom ersten Augenblick ihrer Empfängnis an kräftigt sie sich in der Regel durch alles, was man sieht, hört, liest oder erfährt«. Sein Zusatz »Dies ist von hohem Nutzen« ist freilich Satire.<sup>7</sup>

Im zweiten Fall geht es komplizierter zu. Das Material muss, wie gesagt, vorweg »grob bestimmt« werden. Die Meere des Materials sind offene Ozeane. Ohne Vorwissen darf man sich nicht hinauswagen. Wer eine Vorstrukturierung zu vermeiden sucht, um ganz »offen« und »unvorbelastet« hinauszufahren, wird die Orientierung verlieren. Also müssen Grundannahmen gemacht werden, die aber so flexibel sind, dass sie jederzeit geändert werden können. Auch abweichende und überraschende Ergebnisse müssen möglich sein. Diesen Grundannahmen folgend wird das vorläufig strukturierte Material gesammelt und bewertet, um von da aus wieder stufenweise zu allgemeineren Aussagen zu gelangen. Auf diese Weise kehren diejenigen, welche sich eher der Empirie als der Theorie widmen wollen, vielleicht unwillkürlich auf jene theoretische Ebene zurück, von der die Vertreter des ersten Falls gleich zu Anfang ausgegangen sind.

Im besten Fall konvergieren beide Wege. Dann tastet man sich mit probeweise akzeptierten Theorieelementen in den Stoff hinein, testet ihre Tauglichkeit, gibt aber der im Voranschreiten immer stärker erschlossenen Empirie den Vorzug, bis der historische Befund so viel Selbständigkeit erreicht hat, dass die theoretischen Stützen entfallen können.

Im schlechtesten Fall konvergieren Theorie und die aus dem historischen Material gewonnenen Einsichten nicht. Dann bleiben die einen in der Theorie stecken, ohne sich den Irritationen und Irregularitäten der geschichtlichen Realität auszusetzen,<sup>8</sup> während die anderen im Dickicht von Einzelbeobachtungen hängen bleiben, ohne zu einer allgemeineren Aussage zu gelangen.

7 L. STERNE, *Leben und Ansichten von Tristram Shandy, Gentleman*, übersetzt von M. WALTER, Zürich 1990, Bd. II, Kap. XIX.

8 *Erinnert sei an Goethes Satz: »Theorien sind gewöhnlich Übereilungen eines ungeduldigen Verstandes, der die Phänomene gern los sein möchte und an ihrer Stelle deswegen Bilder, Begriffe, ja oft nur Worte einschiebt« (Maximen und Reflexionen, Weimarer Ausgabe, Bd. 12, Nr. 548).*

### III.

Bei diesem scheinbaren Gleichgewicht zwischen einer Annäherung via Theorie oder historische Empirie fällt mir, vielleicht aber auch vielen anderen, auf, dass junge Autorinnen und Autoren lieber von der Seite der Theorie in den Stoff einsteigen, während Ältere theoretische Aussagen eher meiden, die Konkretheit der Einzelfälle vorziehen, ja der Fruchtbarkeit von Theorien in historischen Arbeiten eher reserviert gegenüberstehen. Ist es tatsächlich so, dass Jüngere, die sich im Gelände noch unsicher fühlen, eine theoretische Vorgabe eher schätzen, weil sie einen Richtungspfeil zu geben scheint, der durch das Dickicht leitet? Und ziehen sich Ältere lieber auf das schlichte »Erzählen« zurück, sei es weil sie die Mühsal theoretischer Debatten scheuen, sei es dass sie gerade im scheinbar Kleinen das eigentliche Konzentrat erblicken oder dort jene menschlichen Züge im Geschichtsverlauf entdecken, die ihnen bisher entgangen sind? Gibt es also in diesem Sinn einen theoretisierenden »Jugendstil« und einen eher mikrohistorischen »Altersstil«?

Es ist denkbar, dass die theoretischen Ansätze, mit denen man in der Jugend begonnen hat, ihren Glanz und ihre Deutungskraft verlieren, je kleiner die Ausschnitte historischer Realien gewählt werden. Taugt das theoretische Fernrohr besser für die Beobachtung der Galaxien, und umgekehrt die empirische Lupe besser für die kleinen Dinge? Am Ende läuft es doch darauf hinaus, dass die eine Seite die Theorie verbessern will, diesmal mit historischen, passenden Exempeln, während die andere Seite sich genauere Einsichten in die Funktionsweise von Recht am konkreten Fall erhofft, ohne gleich verallgemeinerbare Sätze daraus zu entwickeln.

Beide Herangehensweisen sind natürlich legitim und können zu interessanten Ergebnissen führen, aber es empfiehlt sich, die eigenen Absichten klar zu erkennen und zu reflektieren, wonach man eigentlich sucht. Ich selbst jedenfalls, um diesen Abschnitt mit einem Bekenntnis zu schließen, neige mehr und mehr zur Betrachtung von Einzelfällen, hoffend, es mögen sich dort nicht nur teils wandelbare, teils konstante menschliche Elemente zeigen, sondern auch entsprechende Formen des Rechts. Zu den Konstanten zählen wohl menschliche Gruppenbildung, gestützt durch allseits akzeptierte Regeln, weiter ein schwankendes Maß an menschlicher Aggressivität mit steter Neigung zu Regelverletzungen und Gewalt, aber auch schlichte Bedürfnisse der Mehrheiten, ein »glückliches Leben« in Ruhe und Frieden zu führen, sich fortzupflanzen, die Lebensbedingungen zu verbessern, vor Zumutungen von außen geschützt zu sein. Für all dies sind ungeschriebene oder geschriebene Normen, in höheren Aggregatzuständen Gebote oder Gesetze genannt, erfahrungsgemäß sehr hilfreich. Sie entlasten die Individuen von der strapaziösen Aufgabe, sich täglich alle Freiheitsräume selbst zu erobern und zu befestigen. Insofern sind Rechtsnormen

die segensreichen Stabilisatoren der Normalität. Es sind zivile Dämme gegen Gewalt und Unrecht, brüchig zwar und immer erneuerungsbedürftig, aber eben doch in den Normalfällen haltbar.<sup>9</sup>

#### IV.

Neigt man, aus welchen Gründen auch immer, stärker zur erzählerischen Variante der Rechtsgeschichte, in der theoretische Vorannahmen oder Hypothesen zwar vorhanden, aber eher verborgen werden, dann kann dies nicht ohne Folgen für die verwendete Sprache bleiben. Zwischen dem Eingangssatz (»Es war einmal ...«) und dem Schlusssatz (»und sie lebten bis an ihr seliges Ende«) liegt eine konsekutive Geschichte. Sie braucht nicht auf Sprünge, Vor- und Rückblenden zu verzichten, aber im Prinzip folgt sie dem Zeitstrahl. Dabei versenkt sich der Erzähler in die ihm verfügbaren Quellen, versucht die Situation nachzustellen, in der sie geschrieben wurden, und schreitet, jene Situation voraussetzend, voran, Schritt für Schritt. Dabei kann jeder Schritt falsch sein; denn er beruht auf »Annahmen«, die sich teils aus der Interpretation der Quelle, teils aus dem ergänzenden Wissen des Erzählers ergeben. Der Erzähler versucht, aus dem manchmal jahrhundertealten Material einen Sinn zu gewinnen, indem er seine eigenen Vorstellungen von menschlicher »Normalität« ergänzend heranzieht. Je weiter zurück die Epoche liegt, aus der berichtet wird, desto fragwürdiger wird die gegenwärtige, als allgemeingültig angesehene anthropologische »Normalität«.

Deshalb zeigt die Erzählung anhand von Quellen charakteristische Risse. Wir wissen nicht genau, was passiert ist, müssen also entweder die Leerstellen oder Risse eingestehen oder versuchen, sie mit unseren Vermutungen unsichtbar zu machen. Die niemals endende Aporie, dass wir nicht alles über die Vergangenheit wissen können, was wir wissen wollen, nötigt uns, sprachlich zu balancieren. Welche Sprache wählen wir dabei? Wir können nicht als Stimmenimitatoren im Ton der Quellen reden, sondern müssen versuchen, unsere eigene Sprache so transparent zu machen, dass der Ton der Vergangenheit hörbar wird. Im Fach »Juristische Zeitgeschichte« berichten die Nachgeborenen über den rassistischen und zynischen Jargon der Herrschenden und haben zugleich die leiser werdenden Stimmen der Misshandelten und Getöteten im Ohr. Ähnlich verhält es sich, wenn man die unter Folter zustande gekommenen Verhörprotokolle angeblicher »Hexen« und »Hexer« aus dem 17. Jahrhundert liest. Dass wir uns als Spätlinge des 20. und 21. Jahrhunderts darüber moralisch entsetzen, ist selbstverständlich,

9 M. STOLLEIS, Erwartungen an das Recht, in: Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 2003, Göttingen 2004, S. 43–59.

sagt aber wenig, wenn nicht eine Analyse solcher »Sprechakte« und ihrer Rahmenbedingungen der Zeit folgt. Oder: Arbeitet man über juristische Wissenschaftsgeschichte des 17. Jahrhunderts, dann soll hinter dem hohen Ton lateinischer Widmungen ein Individuum sichtbar werden, aber wie, wenn alles aus gestanzten Redewendungen an eine Fürstlichkeit besteht?

Mit anderen Worten: Unsere Übersetzungs- und Interpretationstätigkeit an den Quellen ist die notwendige Vorarbeit für die Darstellung in einer Sprache mit gespaltener Zunge. Erwartet wird, dass die Akteure jener Zeit ihre Ausdrucksweise behalten, aber sie soll auch für uns Zeitgenossen verständlich gemacht und möglichst unbeschädigt in unsere Sprache umgesetzt werden. Der heutige Historiker-Autor soll sich nicht anbiedern und sich zum Kumpanen seiner Figuren machen, soll sie aber auch nicht zur Schau stellen und mit seiner höchsten Moral überwältigen. Diese Moral braucht nicht versteckt zu werden, um den Anschein wissenschaftlicher Neutralität zu wahren, aber sie sollte weder plakativ aufgetragen werden noch in jedes Urteil über eine frühere Person einfließen. Vieles ist hier dem sprachlichen Takt zu überlassen. Verschleierungen der unterschiedlichen Rollen sind von Übel.

Doch ist damit die Frage der feinen Übergänge von der historischen Rekonstruktion in die Welt der Fiktion nicht gelöst. Es scheint so, als könne eine lebendige Erzählung aus der Sphäre der Rechtsgeschichte gewisse fiktive Elemente nicht entbehren. Denn das Recht ist unlösbar mit den gesellschaftlichen Zuständen, die es ordnen soll, verbunden. Da diese Zustände uns nur mangelhaft zugänglich sind, müssen wir sie, wie ein Restaurator, der ein fehlendes Teilchen ergänzt, imaginieren und in Sprache umsetzen. Wer über Predigten, Beichtspiegel, Fürstenspiegel, Beamtenethik arbeitet, muss das »Leben« dahinter oder davor halbwegs kennen. Zu diesen Normen gehören die Sünden, die königlichen Laster, die verbreitete Bestechlichkeit. Wer Rechtsgewohnheiten des europäischen Seehandels studiert, deutet sie auf dem Hintergrund eines breiten Wissens, wie es auf See und in den Häfen zugeht.<sup>10</sup> Wer früheres Verfassungsrecht verstehen will, muss wissen, welche Normen wirklich umgesetzt, welche blockiert wurden oder leerliefen, weil die Politik sich nicht »normgemäß« verhielt. Ein Bild von den gesellschaftlichen Praktiken, welche die Normen einhüllten, bestimmten, vielleicht auch lähmten, kann nur aus nicht-rechtlichen Quellen gewonnen werden, die unweigerlich unvollständig und, da menschlichen Ursprungs, auch von den Absichten ihrer Verfasser durchzogen sind.

10 A. CORDES, Die Regelung von Interessenkonflikten im Seerecht des späten 13. Jahrhunderts, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung (ZRG GA) 137 (2020), S. 52–90.

Am Ende bleibt es doch bei jener Grenze, die der Bakkalaureus Samson Carrasco im *Don Quijote* meint – eine unübersteigbare Grenze, wenn die Unterscheidung von wissenschaftlicher Arbeit und fiktiver Erzählung ihren Sinn behalten soll.<sup>11</sup> Auch die Sentenz von Alexander Kluge, das Erzählen sei das Gegenprinzip zur bloßen Information, behält ihre Richtigkeit. Historiker erfüllen ihren Beruf nicht, indem sie nur »informieren«. Sie müssen, den wechselnden Standpunkten der Generationen folgend, immer neu erzählen und so die Bilder der Vergangenheit formen, die sie ihren Mitbürgern vorlegen. Wie sie das tun, welchen Mustern oder Idealen sie dabei folgen, ist ihre Entscheidung. Und so gebe ich am Ende auch dem Seufzer von Saša Stanišić recht, wenn er sagt: »Die Möglichkeiten, eine Geschichte zu erzählen, sind quasi unendlich. Da triff mal die beste.«<sup>12</sup>

## V.

Unverkennbar haben die hier erzählten Geschichten einen Bezug zur alten Kurpfalz, zu Frankfurt, Heidelberg und Mannheim. Ich wurde in Ludwigshafen geboren, bin in Neustadt a. d. Weinstraße zur Schule gegangen, habe mich mit dem Weinbau vertraut gemacht, in Heidelberg mit dem Studium begonnen und die längste Zeit meines Lebens in Frankfurt verbracht. Wenngleich auch die mitteldeutsche mütterliche Herkunft tief in mir verwurzelt ist, so lief ich doch mit dem Etikett »Pfälzer« durchs Leben.

Was dieses Etikett eigentlich besagen soll, bleibt unklar. Was ist »die Pfalz«, was heißt »pfälzisch«? Gibt es ein pfälzisches »Wesen« – gar ein seit Jahrhunderten kontingentes Wesen? Kaum jemand wird solche ontologisch gestimmten Fragen ernsthaft beantworten. Das heutige Bundesland »Rheinland-Pfalz« ist ein Ergebnis der Deutschlandpolitik nach 1945. Die von den Alliierten festgelegte französische Besatzungszone umfasste heterogene Gebiete, die nur dadurch verbunden waren, dass sie im Westen Deutschlands lagen. Nach einigem verwirrendem Hin und Her wurden die Verwaltungsbezirke Hessen-Pfalz und Rheinland-Hessen-Nassau am 30. August 1946 zum neuen Land Rheinland-Pfalz zusammengeschlossen.<sup>13</sup> Die Pfälzer im linksrheinischen Teil der alten

11 »[...] aber eines ist es, wenn ein Dichter, und etwas ganz anderes, wenn ein Historiograph zur Feder greift. Der Dichter kann Dinge berichten oder besingen, nicht wie sie waren, sondern wie sie sein sollten; der Historiograph darf sie nicht beschreiben, wie sie sein sollten, sondern wie sie waren, ohne dass er der Wahrheit etwas beimischt oder fortnimmt«, M. CERVANTES, *Don Quijote von der Mancha*, übersetzt von S. LANGE, München 2016, Teil II, Kap. 3.

12 S. STANIŠIĆ, *Herkunft*, 3. Aufl. München 2019, S. 234 f.

13 U. SPRINGORUM, *Entstehung und Aufbau der Verwaltung in Rheinland-Pfalz nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1947)*, Berlin 1982, S. 170 ff.

»Kurpfalz« waren damit zunächst nicht recht glücklich. Eine Minderheit wünschte und betrieb die Wiedervereinigung mit Bayern,<sup>14</sup> eine andere hoffte – im Verbund mit Baden – auf die Wiedervereinigung der links- und rechtsrheinischen pfälzischen Teile. Andere tendierten nach Westen und wollten die linksrheinische Pfalz mit dem Saarland verbinden, ein Teil von ihnen sogar in Fortsetzung des »Separatismus« von 1923 im Einklang mit Frankreich.<sup>15</sup> Die protestantischen Pfälzer hatten Vorbehalte gegen eine Verlagerung des politischen Zentrums in das katholische Mainz, ganz ähnlich wie im 19. Jahrhundert gegenüber München. Sie fühlten sich historisch und konfessionell eher an Mannheim und mehrheitlich an den Heidelberger Katechismus von 1563 gebunden. So viele Köpfe, so viele Meinungen.

Heute ist eine Neugliederung des Bundesgebiets unter den Bedingungen von Art. 29 Grundgesetz kaum noch möglich, weil die in sieben Jahrzehnten erworbenen und erhärteten Besitzstände als »historisch gewachsen« gar nicht mehr befragt oder mit größter Energie verteidigt werden. Die Nachkriegsphantasien einer Wiedervereinigung mit Bayern haben sich längst erledigt, auch wenn sich Traditionsreste erhalten haben. Ebenso ist die Wiederherstellung der alten Kurpfalz unrealistisch geworden, spätestens seit der Vereinigung von Baden und Württemberg unter der Verfassung vom 11. November 1953. Am ehesten wäre noch eine Vereinigung von Rheinland-Pfalz mit dem Saarland diskutierbar, trotz übler gemeinsamer Erinnerungen an den nationalsozialistischen »Gau Saarpfalz«. Aber auch gegenwärtig stehen vermutlich persönliche Egoismen, ökonomische Vorbehalte sowie parteipolitische Befürchtungen einer solchen Vereinigung entgegen, etwa wegen des Verlusts einer Stimme im Bundesrat. Möglicherweise würden sich sogar die Bevölkerungen beider Bundesländer gegen ein Zusammengehen entscheiden.

So ist die »Heterogenität« der Pfalz zur Grundmelodie aller Spielarten von Pfalz-Literatur geworden, seit Wilhelm Heinrich Riehl 1857 eine »Volkskunde«

- 14 1950 wurde der Bund der Pfälzfreunde in Bayern gegründet. Siehe heute: Landesverband der Pfälzer in Bayern e.V. Die ursprünglich von dort ausgehenden Bestrebungen zur Wiedervereinigung der Pfalz mit Bayern (vgl. etwa H. K. E. L. KELLER, *Das Selbstbestimmungsrecht der Pfälzer*, München 1956) scheiterten 1956 beim Volksbegehren. Hierzu H.-J. WÜNSCHEL, *Die Pfalz in der Nachkriegszeit (1945–ca. 1970)*, in: K.-H. ROTHENBERGER u. a. (Hg.), *Pfälzische Geschichte*, Bd. 2, 3. Aufl. Kaiserslautern 2011, S. 237–260.
- 15 H.-J. WÜNSCHEL, *Der Separatismus in der Pfalz nach dem Zweiten Weltkrieg (1945–1947)*, Diss. Heidelberg 1974; DERS., *Der Separatismus in der Pfalz nach dem Zweiten Weltkrieg*, in: H. SCHWARZMAIER (Hg.), *Landesgeschichte und Zeitgeschichte. Kriegsende 1945 und demokratischer Neubeginn am Oberrhein (Oberrheinische Studien, Bd. V)*, Karlsruhe 1980, S. 249–328.

der Pfälzer begründete.<sup>16</sup> Ihm folgten seither alle Darstellungen, so unterschiedlich sie sein mögen.<sup>17</sup> Die heute maßgebliche Untersuchung von Celia Applegate, *Zwischen Heimat und Nation. Die pfälzische Identität im 19. und 20. Jahrhundert* (Kaiserslautern 2007) stellt denn auch mit Recht auf die prägenden Faktoren der letzten beiden Jahrhunderte ab.

Das Land rechts und links des Rheins, im Süden gegen das alemannische Sprachgebiet abgegrenzt, im Norden eher unscharf gegen die Moselfranken und Luxemburger, wurde von verschiedenen Zweigen der Wittelsbacher regiert, zunächst durch die Pfalzgrafen bei Rhein, die seit dem Hochmittelalter Kurfürsten waren.<sup>18</sup> Sie rangierten – nach den geistlichen Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln – an zweiter Stelle der weltlichen Kurfürsten hinter dem König von Böhmen. Die Pfalzgrafen waren »Erztruchseß« und bei Vakanz des Kaiserthrons auch Reichsverweser für die rheinischen, schwäbischen und fränkischen Gebiete »mit der Befugnis, Gericht zu halten, zu kirchlichen Pfründen zu präsentieren, Einkünfte und Gefälle einzuziehen, in Lehen einzusetzen und Treueide an Statt und im Namen des heiligen Reiches entgegenzunehmen«. <sup>19</sup> Das gleiche galt für den Herzog von Sachsen für die Gebiete des sächsischen Rechts.

Dieser im »Reichsgrundgesetz« der Goldenen Bulle von 1356 festgelegten Ordnung entsprach allerdings schon im 16. Jahrhundert das politische Gewicht nicht mehr. Ein räumlich geschlossener Territorialstaat wie in Bayern kam nicht zustande. Die obere Pfalz (Oberpfalz) und die untere (rheinische) Pfalz waren ohne Landbrücke. An Rhein und Neckar lagen geistliche (Mainz, Speyer, Worms) und weltliche Gebiete nebeneinander, ja ineinander – ähnlich wie in der angrenzenden Landgrafschaft Hessen. Reichsstädte wie Straßburg, Speyer und Worms, reichsfreie Klöster, Ritterschaften, Grafschaften (Leiningen) waren eigenständig und widerständig. Der Aufbau zentraler Strukturen, wie er später den Absolutismus kennzeichnen sollte, begann erst im 16. Jahrhundert und konnte dann – nach der Katastrophe der Jahre 1618 und 1622 – erst wieder ab 1649 in Angriff genommen werden. Aber kaum begann diese »innere Staatswerdung«, kaum waren die materiellen Wunden des Dreißigjährigen Kriegs

16 W. H. RIEHL, *Die Pfälzer. Ein rheinisches Volksbild*, Stuttgart und Augsburg 1857 (Neudruck Neustadt/Weinstraße 1973).

17 ANONYM [SAMUEL WAGNER], *Ueber die Pfalz am Rhein und deren Nachbarschaft*, 2. Bändchen, Brandenburg 1795; AUGUST BECKER, *Die Pfalz und die Pfälzer*, Leipzig 1858; ALBERT BECKER, *Pfälzer Volkskunde*, Bonn und Leipzig 1925 (Nachdruck Frankfurt 1979), S. 80: »Die Pfälzer haben nie einen besonderen Stamm gebildet, auch nicht, als es noch eine Kurpfalz gab [...]«.

18 A. WOLF, *Die Entstehung des Kurfürstenkollegs 1198–1298. Zur 700-jährigen Wiederkehr der ersten Vereinigung der sieben Kurfürsten*, Idstein 1998.

19 Goldene Bulle 1356, Kapitel IV, V, übersetzt von K. MÜLLER, Dortmund 1978, S. 113.

halbwegs geheilt und war neue Bevölkerung aus der Schweiz oder Wallonien zugewandert, setzte die berüchtigte und vielfach beschriebene Zerstörung der Pfalz ein, schlimmer als alles Vorhergegangene.<sup>20</sup>

Die Grenzlage der kurpfälzischen Gebiete und das Fehlen natürlichen Schutzes durch hohe Gebirge oder Meeresküsten erschwerten den Zusammenschluss zu einem potentiell gewichtigen Mittelstaat zusätzlich. Im Westen stand der immer stärker werdende Zentralstaat Frankreich, im Südwesten die Schweiz und das Elsass, im nördlichen Westen das Herzogtum Lothringen, das seinerseits in Spannung zu Frankreich lebte. Eine natürliche räumliche Einheit gab es nicht.

War schon die politische Geographie schwierig, so kamen im 16. und 17. Jahrhundert die unfruchtbaren konfessionellen Spannungen und die obrigkeitlich verfügbaren mehrfachen Glaubenswechsel hinzu, so zuletzt am Ende des 17. und im 18. Jahrhundert unter der neuburgischen und sulzbachischen Linie der Wittelsbacher.<sup>21</sup> Oft verliefen die Konfessionsgrenzen zwischen benachbarten Dörfern, wenn die einen zur Kurpfalz, die anderen zu Mainz, Worms oder Speyer gehörten. Das bedeutete: Andere Gesangbücher, andere Feiertage, andere Pfarrer, keine nachbarlichen Besuche bei Kerwe-(Kirchweih-)feiern, kaum »Mischehen«. Noch heute, trotz der verblassenden religiösen Prägungen, sind die konfessionellen Linien deutlich erkennbar, zumal in der französischen Besatzungszone nach 1945 eine Durchmischung mit Flüchtlingen aus dem Osten kaum stattgefunden hatte.

Als die alte Kurpfalz, ein schlecht regiertes Nebenland Bayerns, in den Revolutionskriegen linksrheinisch von Frankreich besetzt wurde, als der letzte Kurfürst, Carl Theodor, am 16. Februar 1799 starb, Maximilian IV. Joseph (1756–1825) aus der zweibrückischen Linie ihn beerbte und 1806 als Maximilian I. der erste König Bayerns wurde, war der Titel der »Pfalzgrafen bei Rhein« bedeutungslos geworden. Mannheim und Heidelberg gehörten nun zu Baden. Die linksrheinische Pfalz, der »bayerische Rheinkreis« wurde im 19. Jahrhundert von München aus verwaltet; die Kreisregierung saß in Speyer. Diese einst dynastische Verklammerung blieb weiter erhalten, über die Reichsgründung von 1870/71 und den Übergang in die Weimarer Republik hinaus bis zum Untergang des NS-Regimes am 8. Mai 1945. Als Bayern haben sich »die Pfälzer« allerdings nie verstanden. Sie entwickelten ein mundartlich erkennbares Sonder-

20 K. VON RAUMER, Die Zerstörung der Pfalz von 1689 im Zusammenhang der französischen Rheinpolitik, München und Berlin 1930 (Nachdruck Bad Neustadt an der Saale 1982).

21 L. HÄUSSER, Geschichte der Rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen, 2. Bd., Heidelberg 1845 (Neudruck Heidelberg 1924), Viertes Buch.

bewusstsein, das mit einer rhein- und grenzübergreifenden, heimatgebundenen Gemeinsamkeit die wechselnden Schicksale überdauerte. Zu diesen Schicksalen in neuerer Zeit gehörte die französische Besetzung von 1918 bis 1930, die der Pfalz eine besondere Last auferlegte, regionalen Patriotismus schürte und die Heftigkeit der Reaktion gegen den Versuch einer Abspaltung vom Reich erklärte.<sup>22</sup> Zum dramatischen Wendepunkt, der Ermordung des Separatistenführers Heinz Orbis, liegt eine detaillierte Rekonstruktion vor.<sup>23</sup>

Gleichwohl gibt es nach wie vor jenen ironisch-liebevollen Pfalz-Patriotismus, der die pfälzische Identität bis auf die Erschaffung der Welt zurückführt, aber doch einen stabilen Überzeugungskern aufweist. Paul Münch (1879–1951) hat ihn mit »Die pälzisch Weltgeschichte« (1909) unübertroffen in Verse gefasst und geformt.<sup>24</sup> Die in Art. 29 Grundgesetz vorausgesetzte »landsmannschaftliche Verbundenheit« und die »geschichtlichen und kulturellen Zusammenhänge« sind unzweifelhaft vorhanden. Sogar bei den pfälzischen Auswanderern in Pennsylvania/USA haben sie sich erhalten. Ihr »Pennsylvania-Dutch« ist ein dialektaler Abkömmling der Pfalz. Dennoch fehlt dieser Verbundenheit ein geographisches Zentrum in Form einer wirklichen Hauptstadt. Die dynastische wittelsbachische Verbindung ist seit einem Jahrhundert erloschen, ja sie war eigentlich schon seit 1777 schwächer geworden, als der pfälzische Hof von Mannheim nach München verlegt wurde. Der bayerisch-pfälzische Zusammenhalt des 19. Jahrhunderts war nach dem »Hambacher Fest« (1832) und dem badisch-pfälzischen Aufstand (1849) keine verlässliche Grundlage mehr. Vielmehr staute sich beiderseitiges Misstrauen auf. In München fürchtete man das Revolutionspotential jener liberalen Provinz, in der Pfalz ärgerte man sich über die Münchner Regierung, etwa als sie eine pfälzische Landeskirche verhinderte. An der Oberfläche sah es harmonisch aus. Das »Hambacher Schloss« wurde dem bayerischen Thronfolger zum Geschenk gemacht und hieß nun offiziell »Maxburg«, überall gab es Luitpoldstraßen und Hotels mit dem Namen »Bayerischer Hof«, weiß-blaue Rauten und steinerne bayerische Löwen. Der seit 1848 aufgekommene Spruch »Bayern und Pfalz – Gott erhalt's« war ein frommer Wunsch.

Angesichts dieser historischen Komplexität können die hier versammelten kleinen Studien nur Reflexe auf »die Pfalz« bieten. An soliden Gesamtdar-

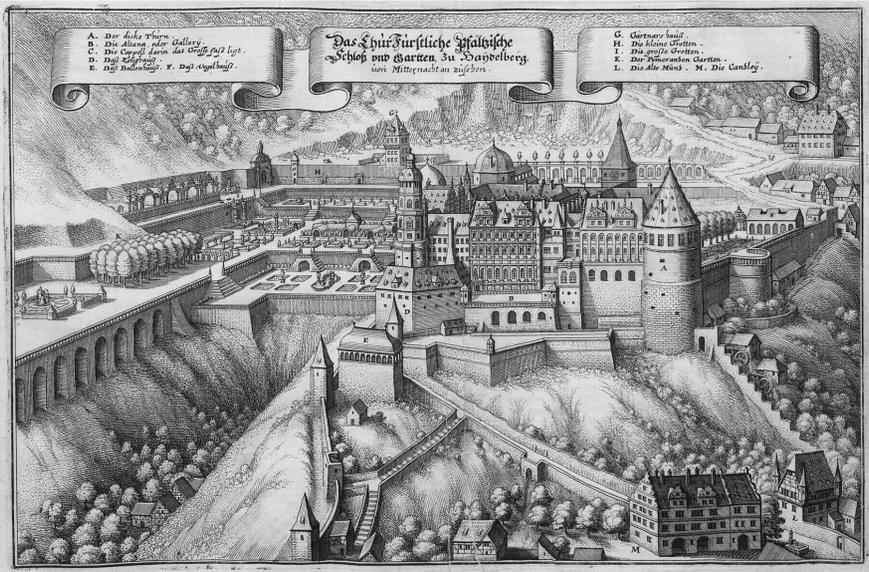
22 H. FENSKE, Konstitutionelle Monarchie und frühe Republik, in: K.-H. ROTHENBERGER u. a. (Hg.), Pfälzische Geschichte, Bd. 2, 3. Aufl. Kaiserslautern 2011, S. 9–55.

23 G. GRÄBER/M. SPINDLER, Revolverrepublik am Rhein. Die Pfalz und ihre Separatisten, Bd. 1: Nov. 1918 – Nov. 1923, Landau 1992; DIES., Die Pfalzbefreier. Volkes Zorn und Staatsgewalt im bewaffneten Kampf gegen den pfälzischen Separatismus 1923/24, Ludwigshafen 2005.

24 P. MÜNCH, Die pälzisch Weltgeschichte, 89.–95. Tausend, Kaiserslautern 1964 (Neuedition Neckarsteinach 2004).

stellungen zur Pfalz herrscht kein Mangel.<sup>25</sup> Der Reiz für den Rechts- und Verfassungshistoriker lag hier im erzählerischen Detail, genauer: in der praktischen Erkundung der Grenzlinie zwischen fiktiver und historisch belegbarer Erzählung. Diese Grenzlinie lässt sich theoretisch ziehen und in methodische Postulate umsetzen, welche besagen, was dem Rechtshistoriker, wenn er Wissenschaftler bleiben will, versagt bleiben muss.<sup>26</sup> Aber die Praxis des oft mäandrierenden Erzählens ähnelt eher einem Vorwärtstasten Satz für Satz und der Suche nach Plausibilitäten. Insofern sollten die methodischen Postulate nicht zu rigoros verstanden werden, zumal wenn der Darstellung ein Gran Heimatliebe oder Mitgefühl für Land und Leute beigemischt ist.

- 25 K. MOERSCH, *Geschichte der Pfalz. Von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert*, Landau 1987; M. SCHAAB, *Geschichte der Kurpfalz*, Bd. 1: Mittelalter, 2. Aufl. Stuttgart 2010, Bd. 2: Neuzeit, Stuttgart 1992; K.-H. ROTHENBERGER, F. STAAB, K. SCHERER, J. KREDDIGKEIT (Hg.), *Pfälzische Geschichte*, 2 Bde., 3. Aufl. Kaiserslautern 2011. An Einzelstudien seien herausgegriffen: V. PRESS, *Calvinismus und Territorialstaat. Regierung und Zentralbehörden der Kurpfalz 1559–1619*, Stuttgart 1970; V. SELLIN, *Die Finanzpolitik Karl Ludwigs von der Pfalz. Staatswirtschaft im Wiederaufbau nach dem Dreißigjährigen Krieg*, Stuttgart 1978; B.-R. KERN, *Die Gerichtsordnungen des Kurpfälzer Landrechts von 1582*, Köln/Wien 1991.
- 26 M. STOLLEIS, *Rechtsgeschichte schreiben* (Anm. 1), S. 33–39; DERS., *Literatur und Recht*, in: *Handbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), 2. Aufl., Bd. III, Berlin 2016, S. 1015–1018 (Lit.); R. H. WEISBERG, *Poethics, and other Strategies of Law and Literature*, New York 1992; I. WARD, *Law and Literature. Possibilities and Perspectives*, Cambridge 1995; R. A. POSNER, *Law and Literature*, 3. Aufl. Cambridge/Mass. 2009 (Erstauf. 1988).





## 1. Pfälzische Hochzeiten

Seit im Zeitalter von Reformation und Kirchenspaltung in den lutherischen und reformierten Ländern nicht mehr der Papst als geistliches Oberhaupt anerkannt war, übernahmen die städtischen Räte und die Fürsten schrittweise die Rolle von »Notbischöfen«, um die neu entstehenden evangelischen Kirchen zu lenken und mit Kirchenordnungen zu versehen. In vielen Ländern und Freien Reichsstädten geschah dies seit dem ersten Dritten des 16. Jahrhunderts relativ konfliktfrei, nicht jedoch in der alten Kurpfalz. Weil die Landesherren nun das Recht und die damals selbstverständliche Pflicht hatten, für die »richtige« Religion Sorge zu tragen und sie durchzusetzen (*»cuius regio eius religio«*), erlebte die Kurpfalz seit dem 16. Jahrhundert immer wieder neue »von oben« durchgesetzte Konfessionswechsel. Darunter litten nicht nur die Untertanen, auch die Regierenden selbst gerieten in Probleme, etwa bei konfessionellen »Mischehen« oder wenn sie ihre eigenen kinderlosen oder sonst unglücklichen Ehen auflösen lassen wollten, da es ja päpstliche Dispense nicht mehr gab. Schon das Fehlen von Nachfolgern bedeutete Machtverlust und oft Religionsbedrückung für die Untertanen. In diesem Sinne gehört das Folgende in den großen Zusammenhang des »konfessionellen Zeitalters«.

Am 12. Februar 1559 starb in Heidelberg der kunstsinnige und ausgabenfreudige pfälzische Kurfürst Ottheinrich. Er war in seiner Jugend viel gereist, hatte 1521 sogar das Heilige Land besucht. In seinem heimatlichen Territorium Pfalz-Neuburg von gewaltigen Schulden bedrängt, geriet er, der ab 1542 überzeugter Lutheraner geworden war, in Konflikt zum Kaiserhaus und verfiel in Acht und Bann. Kaum war er davon wieder frei und nach Pfalz-Neuburg zurückgekehrt, starb sein Onkel, der Heidelberger Kurfürst Friedrich II. von der Pfalz. Ottheinrich trat seine Nachfolge an, förderte erneut Kunst und Wissenschaften, machte 1557 auch die Kurpfalz »lutherisch«, starb aber schon zwei Jahre später. Der Ottheinrich-Bau im Heidelberger Schloss und die verstreuten Bestände seiner Bibliothek erinnern an ihn.

Da seine Ehe mit der Prinzessin Susanna von Bayern (1502–1543) kinderlos geblieben war, gab es den ersten Konfessionswechsel. Denn es folgte nun in Heidelberg die calvinistische Linie Pfalz-Simmern, zunächst mit Friedrich III., dem Frommen, der 1563 den reformierten Katechismus verbindlich machte, dann 1576 mit Ludwig VI.<sup>1</sup> und Friedrich IV, verheiratet mit Luise Juliana von

1 Übergangen seien hier der Wechsel von Friedrich III. (ref.) zu Ludwig VI. (luth.). Dessen Bruder Johann Casimir, ref. (1543–1592) erhielt das Nebenland Pfalz-

Oranien-Nassau, der am 19. September 1610 starb. Sein 1596 geborener Sohn Friedrich, für den zunächst sein Onkel Johann Casimir von Pfalz-Zweibrücken das Land verwaltet hatte, wurde am 19. September 1610 als Friedrich V. Kurfürst in Heidelberg. Bei ihm verbinden sich Glanz und Elend drastisch.

Seine Regierungszeit begann hoffnungsvoll. Heidelberg war das intellektuelle Zentrum am Oberrhein. Auf der Linie von Basel über Schlettstadt, Straßburg und Heidelberg hatten sich seit dem späten 15. Jahrhundert der Humanismus, die humanistische Jurisprudenz, die reformierte Theologie erasmischer Prägung und die Literatur entfaltet.<sup>2</sup> Antike Texte wurden im Buchdruck verbreitet, etwa die »Germania« des Tacitus, die neulateinische Dichtung blühte auf.<sup>3</sup> Trotz der manifesten Probleme des Reichs und seiner Institutionen schien die Kurpfalz ihren Spielraum am westlichen Rand des Reichs mit engen Beziehungen zu den französischen Hugenotten nutzen zu können.

Nun bahnte sich nach diplomatischen Vorverhandlungen<sup>4</sup> eine glanzvolle Hochzeit des jungen Kurfürsten mit der englischen Prinzessin Elisabeth Stuart (1596–1662) an. Ihre Großmutter Maria Stuart war 1587 hingerichtet worden. Ihr Vater Jakob (1566–1625) wurde zunächst – als einjähriges Kind noch nominell – König von Schottland, dann aber, nachdem die Gegnerin seiner Mutter, Elisabeth I., kinderlos gestorben war, 1603–1625 auch König von England und Irland. Von nun an regierte er »Großbritannien« unter der Flagge des »Union Jack«.<sup>5</sup> Seine Tochter Elisabeth, die »Perle Großbritanniens«, war also ein politischer Glücksfall für den pfälzischen Kurfürsten, das Haupt der protestantischen Union. Die Verlobung fand im Dezember 1612 in London statt, und sieben Wochen später wurde am 14. Februar 1613 geheiratet. Friedrich und Elisabeth waren damals beide 16 Jahre alt. Sie traten in Gewändern aus

Lautern, dessen Residenz sich in Kaiserslautern, dessen Kanzlei sich in Neustadt befand. Johann Casimir zog auch das reformierte Lehrpersonal der Universität Heidelberg nach Neustadt in das sog. Casimirianum und gründete eine reformierte Hochschule. Als Ludwig VI. 1583 starb, wurde Johann Casimir Administrator, und so zogen die reformierten Professoren wieder nach Heidelberg.

- 2 A. REIFFERSCHIED (Hg.), Briefe G. M. Lingelsheims, M. Berneggers und ihrer Freunde, Heilbronn 1889.
- 3 C. BÜNGER, Matthias Bernegger. Ein Bild aus dem geistigen Leben Straßburgs zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges, Straßburg 1893.
- 4 Geführt von Graf Johann Albrecht von Solms (1563–1623), der in Straßburg, Genf, Basel und Herborn studiert hatte, der 1602 seine Herrschaft Braunfels antrat, zugleich aber pfälzischer Großhofmeister wurde, in Heidelberg lebte und Berater von Friedrich IV. und Friedrich V. war. – Ihm zur Seite stand Graf Hans Meinhard von Schomberg (1582–1616), Diplomat in brandenburgischen und pfälzischen Diensten, ab November 1611 Hofmeister von Friedrich. Sein Sohn Friedrich (1615–1690) wurde der berühmte Feldherr.
- 5 R. G. ASCH, Jakob I. (1566–1625): König von England und Schottland. Herrscher des Friedens im Zeitalter der Religionskriege, Stuttgart 2005.